

**Satzung  
des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes  
über die Wasserversorgung  
- Wasserversorgungssatzung (WVS) -**

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6), i. V. m. §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) und des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28, S. 1) sowie des § 4 der Verbandssatzung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 14.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

**Gliederung**

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Begriffsbestimmungen**
- § 3 Hausanschluss**
- § 4 Hausinstallation und Eigenversorgungsanlage**
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht**
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang**
- § 7 Versorgungsbedingungen**
- § 8 Wasserzähler, Messung und Ablesung**
- § 9 Mitwirkungspflichten**
- § 10 Prüf- und Zutrittsrechte**
- § 11 Haftung**
- § 12 Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang**
- § 13 Ordnungswidrigkeiten**
- § 14 Inkrafttreten**

## § 1 Allgemeines

- (1) Der Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverband - nachfolgend Zweckverband oder NWA genannt - betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke seines Verbandsgebietes mit Wasser in Trinkwasserqualität.
- (2) Der Zweckverband kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt der Zweckverband Trinkwasseranschlussbeiträge nach Maßgabe seiner Trinkwasseranschlussbeitragsatzung.
- (4) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt der Zweckverband Benutzungsgebühren nach Maßgabe seiner Trinkwasserversorgungsgebührensatzung.
- (5) Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Hausanschlüssen erhebt der Zweckverband nach Maßgabe seiner Kostenerstattungssatzung Kostenerstattungen.
- (6) Für das Verwaltungshandeln des Zweckverbandes nach dieser Satzung werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes erhoben.
- (7) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlage des NWA sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung und Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm obliegenden Wasserversorgungspflicht. Er bestimmt auch den Zeitpunkt, ab dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung, Sanierung, Änderung oder Beseitigung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen oder Teilen davon besteht nicht.
- (8) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Dies sind auch die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 24.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 S. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG). Sie treten an die Stelle der Grundstückseigentümer.  
 Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Die Grundstückseigentümer oder die dinglich Berechtigten sind für die sonstigen zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten verantwortlich und haften neben diesen für deren Verschulden; sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieser Satzung auf ihrem Grundstück beachtet und eingehalten werden.
- (9) Hat ein Grundstückseigentümer im Inland keinen Hauptwohnsitz oder keine Geschäftsleitung oder stellt sich die durch den Grundstückseigentümer mitgeteilte Anschrift als nicht zustellungsfähig heraus, so haben der Grundstückseigentümer und der nach dieser Satzung Gleichgestellte einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland mit einer zustellungsfähigen Anschrift zu benennen. Unterlässt der Grundstückseigentümer oder der nach dieser Satzung Gleichgestellte diese Benennung, kann der Zweckverband einen Zustellbevollmächtigten benennen.
- (10) Dem NWA obliegt nicht die Vorhaltung und Lieferung von Löschwasser gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistungen und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl. I, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Der NWA kann davon abweichend die Lieferung und Vorhaltung von Löschwasser mit den Trägern des Brandschutzes durch gesonderte Verträge regeln, soweit dieser gesonderten Tätigkeit des Zweckverbandes außerhalb der öffentlichen Trinkwasserversorgung die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes, des Brandenburgischen Wassergesetzes und vor allem der Trinkwasserverordnung nicht entgegenstehen. Die Kosten für den danach vertragsweise übernommenen Brandschutz haben die Träger des Brandschutzes zu tragen und den NWA von allen Kosten hierfür freizustellen. Ein Anspruch auf den Abschluss solcher Verträge oder zur Übernahme von Tätigkeiten im Rahmen der Löschwasserversorgung besteht nicht.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die öffentliche Wasserversorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Wasser zur Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt und selbständig an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
- (3) Zu der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehört das gesamte öffentliche Versorgungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, die der Gewinnung, der Förderung, der Aufbereitung, der Speicherung, dem Transport und der Verteilung dienen. Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören auch Einrichtungen Dritter, die der NWA zur Durchführung seiner Aufgaben in Anspruch nimmt und zu deren Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung, Änderung, Verbesserung und Sanierung, Betrieb und Unterhaltung er beiträgt. Des Weiteren sind die Hauptwasserzähler Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, nicht jedoch die Hausanschlüsse und die weiteren (Zusatz-)Wasserzähler.
- (4) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Hausinstallation des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet (in Fließrichtung) hinter der Mengenummessung bzw. dem (Haupt-)Wasserzähler. Die Mengenummessung bzw. der (Haupt-)Wasserzähler ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (5) Die Hausinstallation des Grundstückseigentümers beginnt mit dem KFR-Ventil nach dem (Haupt-)Wasserzähler (in Fließrichtung des Wassers) und umfasst die Wasserleitungen in Grundstücken oder Gebäuden hinter dem (Haupt-)Wasserzähler (in Fließrichtung des Wassers).
- (6) Die Wasserzähleranlage besteht aus dem Hauptabsperrventil (V1) vor dem Wasserzähler, der Wasserzählergarnitur, bestehend aus Bügel, Längenausgleichverschraubungen, und Wasserzähler, und dem anschließenden KFR-Ventil mit Rückflussverhinderer (V2).
- (7) Eigenversorgungsanlagen sind Eigengewinnungsanlagen (Grund- oder Oberflächenwasser), Regenwassernutzungsanlagen sowie andere individuelle Versorgungsanlagen. Fremdversorgungsanlagen sind Trinkwasserversorgungsanlagen privater oder anderer öffentlicher Dritter.

## § 3 Hausanschluss

- (1) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung oder Beseitigung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers vom Zweckverband bestimmt.
- (2) Hausanschlüsse sind nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Die Anlagenteile des Hausanschlusses werden ausschließlich vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen jederzeit zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf diese Anlagenteile vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Zweckverband unverzüglich und unter Bezeichnung der Schadensstelle zunächst mündlich und nachfolgend schriftlich mitzuteilen. Diese Pflicht gilt auch, wenn Anhaltspunkte für eine Beschädigung oder Fehlfunktion des (Haupt-)Wasserzählers bestehen. Das durch diese Schäden ungenutzt und ungezählt abfließende Wasser kann geschätzt werden. Die Gebühren für diese Wassermengen trägt der Grundstückseigentümer.
- (3) Die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse benachbarter Grundstücke untereinander - auch über private Versorgungsleitungen - ist nicht gestattet.
- (4) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer und auf dessen Kosten zu veranlassen. Vom NWA oder seinen Beauftragten angebrachte Plomben dürfen nicht beschädigt, entfernt oder unbrauchbar gemacht werden. Schäden an der Verplombung sind dem Zweckverband vom Grundstückseigentümer unverzüglich zunächst mündlich und nachfolgend schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Zweckverband anzuzeigen, wenn der Hausanschluss zeitweilig nicht oder nur geringfügig (unter 20 m<sup>3</sup> pro Jahr) genutzt wird.

Spätestens nach einem Jahr Nichtnutzung oder nur geringfügiger Nutzung i.S.d. Satzes 1 hat der Grundstückseigentümer den Hausanschluss auf seine Kosten ausreichend zu spülen. Die Vornahme der Spülung nach Satz 2 ist dem NWA nachzuweisen. Kommt der Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nach, kann der Zweckverband die Spülung anstelle des Grundstückseigentümers vornehmen oder vornehmen lassen. Die hierfür entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des NWA zu tragen.

- (6) Der Zweckverband kann den Hausanschluss eines Grundstücks an der Versorgungsleitung trennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper entfernen, wenn der Bezug von Trinkwasser dauerhaft endet. Der Grundstückseigentümer trägt die Kosten für die von ihm veranlasste Trennung nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung (erneute Anschließung) gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse entsprechend.
- (7) Eine zeitweilige Stilllegung des Hausanschlusses ist für die Dauer von maximal einem Jahr zulässig. Sie erfolgt auf Antrag des Grundstückseigentümers, der die Kosten für die Stilllegung nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des NWA zu tragen hat.

#### **§ 4 Hausinstallation und Eigenversorgungsanlagen**

- (1) Alle Anlagenbestandteile der Hausinstallation müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und sind so herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter und Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.  
Werden Partikelfilter oder Druckregulierungsventile in die Hausinstallation eingebaut, sind diese auf Kosten des Grundstückseigentümers fachgerecht installieren und regelmäßig warten zu lassen. Auf Verlangen des NWA sind die Nachweise für die fachgerechte Installation und Wartung dem Zweckverband unverzüglich vorzulegen.
- (2) Schäden an der Hausinstallation sind vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an dieser Anlage oder deren unsachgemäße Bedienung oder aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, trägt der Grundstückseigentümer die Kosten für dieses durch Messeinrichtung bzw. Wasserzähler erfasste Wasser. Sind insbesondere wegen der Art oder dem Umfang des Schadens schädliche Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage oder auf Anlagen Dritter zu befürchten, kann der Zweckverband die Wasserversorgung bis zum Nachweis der Schadensbehebung unterbrechen. Das Verfahren ist nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes kostenpflichtig.
- (3) Erweiterungen oder sonstige Änderungen der Hausinstallation sowie die Errichtung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen, soweit sich dadurch Änderungen für die Gebührenrechnung ergeben oder sich die vom Zweckverband vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht. Die Pflicht zur unverzüglichen schriftlichen Mitteilung gilt auch für die Inbetriebnahme der Hausinstallation.
- (4) Eigenversorgungsanlagen zur Förderung von Brauchwasser, insbesondere für die Grundstücksbewässerung, für Tierhaltung (Tränken und Säubern) oder den produktiven Betriebswasserverbrauch, ausgenommen für hygienische Zwecke, können ausnahmsweise betrieben werden. Die Grundstückseigentümer haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der Eigenversorgungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Insbesondere dürfen Grundstückseigentümer zwischen der Eigenversorgungsanlage und der öffentlichen Wasserversorgungsanlage keine materielle Verbindung herstellen, herstellen lassen oder deren Herstellung durch Dritte zulassen oder dulden. Der Zweckverband kann Anlagenteile, die zu einer Eigenversorgungsanlage gehören, unter Plombenverschluss nehmen. Vom NWA angebrachte Plomben dürfen nicht beschädigt, entfernt oder unbrauchbar gemacht werden. Schäden an der Verplombung sind dem Zweckverband vom Grundstückseigentümer unverzüglich zunächst mündlich und nachfolgend schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Errichtung von Eigenversorgungsanlagen ist dem Zweckverband vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Jede Eigenversorgungsanlage bedarf vor ihrer Inbetriebnahme der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes. Die Genehmigung einer Eigenversorgungsanlage kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein und steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Eine materielle Verbindung von Eigenversorgungsanlagen mit dem Hausanschluss ist unzulässig.

- (6) Können Wassermengen aus Eigen- oder Fremdversorgungsanlagen in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangen, ist die Eigen- und die Fremdversorgungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers mit einer geeichten und vom Zweckverband verplombten Wasserzähleranlage zu versehen. Ist keine geeichte und verplombte Wasserzähleranlage vorhanden, kann der Zweckverband die Mengen schätzen, die als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (7) Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Genehmigung einer Eigenversorgungsanlage, einschließlich des Widerrufs der Genehmigung sowie erforderliche Anlagenprüfungen, sind nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes kostenpflichtig. Die Kostenpflicht gilt auch für die Ermittlung der tatsächlichen Verhältnisse nach Absatz 6.

### **§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser in Trinkwasserqualität nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer schriftlich beim Zweckverband auf dessen dafür vorgesehenen Formularen unter Vorlage eines maßstäblichen Lageplanes (min. 1:500) des Grundstücks mit allen Gebäuden und Grundstücksgrenzen, einer Beschreibung aller auf dem Grundstück zu versorgenden Anlagen mit Art und Anzahl der Verbrauchsstellen sowie eines Geschossgrundrisses mit Angabe des vorgesehenen Einbauortes der Messeinrichtung sowie eines aktuellen Grundbuchauszuges des zu versorgenden Grundstücks zu beantragen. Der Zweckverband kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern, wenn dies zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist. Soweit Unterlagen mit Rechten Dritter behaftet sind, hat der Antragsteller den Zweckverband von sämtlichen Ansprüchen freizuhalten. Für das Antragsverfahren werden Verwaltungskosten nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes erhoben.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine betriebsfertige öffentliche Versorgungsleitung erschlossen werden. In anderen Fällen, insbesondere bei Hinterliegergrundstücken, besteht ein Anschlussrecht, wenn die Anschlussmöglichkeit tatsächlich gegeben und rechtlich gesichert ist, indem Eigentümeridentität zwischen Hinter- und Vorderliegergrundstück oder eine dingliche Sicherung zugunsten des Hinterliegergrundstücks besteht und soweit hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (4) Das Benutzungsrecht besteht auch für obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (Mieter, Pächter und sonstige qualifizierte Nutzer).
- (5) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen, betrieblichen oder witterungsbedingten Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (6) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht kann vom Zweckverband in den Fällen des Abs. 4 Satz 2 und des Abs. 5 eingeräumt werden, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, die erforderlich sind, um die Hinderungsgründe i.S.d. Absätze 4 und 5 zu beseitigen. Zu den Kosten nach Satz 1 zählen insbesondere die Aufwendungen des Zweckverbandes für die Planung, den Bau, die Änderung sowie den Betrieb, die Unterhaltung und den Rückbau einer ausreichenden Dimensionierung. Für diese Kosten ist ausreichend Sicherheit zu leisten. Der Zweckverband ist berechtigt, Planung, Bau, Änderung, Betrieb oder Unterhaltung einzustellen und Anlagenteile zurückzubauen, wenn die Sicherheit nicht oder nicht mehr ausreichend ist, die Kosten nach Satz 1 zu decken. Sicherheitsleistungen sind unverzinslich, nicht abtretbar und nicht aufrechenbar.
- (7) Das Benutzungsrecht umfasst, vorbehaltlich der Einschränkungen nach Absatz 8, trinkwassermengenmäßig nur die dem NWA für die Gesamtheit der zu versorgenden Grundstücke des Verbandsgebietes fördertechnisch zur Verfügung stehende und fachbehördlich erlaubte (bewilligte) Wassermenge. Übersteigt die Nachfrage nach Trinkwasser die nach Satz 1 dem NWA zur Verfügung stehende Wassermenge, kann der NWA durch Anordnung in einer Anschlussgenehmigung für Neuanschlüsse und durch nachträgliche Anordnung für Bestandsanschlüsse für das jeweils zu versorgende Grundstück Bezugsmengen limitieren oder maximale Bezugsmengen festlegen. Diese Mengenbegrenzung darf zur

Wahrung der Versorgungssicherheit ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Zweckverbandes nicht überschritten werden.

- (8) Unterschreitet der Leitungsinneindruck bei mehr als einem Drittel der jeweils vom NWA im Rahmen seines zentralen Trinkwasserverteilungsnetzes betriebenen automatischen Messstellen über eine Dauer von mehr als 4 Stunden einen Wert von 1,5 bar, kann der NWA das Benutzungsrecht auf Dauer oder zeitweise oder für bestimmte Versorgungsabschnitte oder für bestimmte Verwendungszwecke über die Maßgaben des Abs. 7 hinaus einschränken oder ausschließen.  
Dies gilt auch für den Fall, dass die tägliche Trinkwasserbezugsmenge im Verbandsgebiet des NWA die aus den verbandseigenen Anlagen zur Wasserbeschaffung zur Verfügung stehende Gesamtmenge an Trinkwasser übersteigt und der Netzdruck in der öffentlichen zentralen Trinkwasserversorgungsanlage einen Mindestwert entsprechend dem Arbeitsblatt DVGW A 400-1 unterschreitet.

## **§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder sie unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder für sie ein Recht zur Durchleitung durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht (Anschlusszwang). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude gesondert anzuschließen.
- (2) Der Verbrauch von Wasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Wird eine betriebsfertige Versorgungsleitung erst nach der Errichtung eines Bauwerks auf dem Grundstück hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb eines Monats nach Herstellung der Versorgungsleitung anzuschließen. Mit Herstellung des Anschlusses hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten unverzüglich, spätestens innerhalb eines weiteren Monats, alle bestehenden und dann nicht mehr zulässigen Eigen- und Fremdversorgungsanlagen stillzulegen, soweit keine Befreiung oder Teilbefreiung vom Benutzungszwang erteilt wurde. Die Pflicht zum unverzüglichen Stilllegen einer Eigen- oder Fremdversorgungsanlage besteht auch für Grundstücke, die bei Inkrafttreten dieser Satzung noch über eine betriebsfähige Eigenversorgungsanlage verfügten und denen keine Befreiung oder Teilbefreiung vom Benutzungszwang erteilt wurde.
- (4) Wird ein Grundstück geteilt oder wird die wirtschaftliche Einheit eines Grundstücks aufgehoben, ist durch den Eigentümer des Grundstücks oder Grundstücksteils, das dann über keinen eigenen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (mehr) verfügt, ein Antrag auf Anschluss nach Maßgabe der vorstehenden Absätze zu stellen. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats ab der Eintragung im Grundbuch oder, wenn die Voraussetzungen für den Anschlusszwang erst nachträglich eintreten, ab diesem Zeitpunkt zu stellen. Der Eigentümer hat dem Zweckverband die Teilung oder die Aufhebung der wirtschaftlichen Einheit unter Angabe der Beteiligten und Beifügung entsprechender Kataster- und Grundbuchunterlagen schriftlich anzuzeigen. Es gelten die Regelungen für einen Neuanschluss entsprechend.
- (5) Die Benutzungsberechtigten im Sinne dieser Satzung sind verpflichtet, auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, den gesamten Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts nach § 5 ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang).
- (6) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage oder deren Benutzung für ihn auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Darüber hinaus kann der Zweckverband dem Grundstückseigentümer im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen vom Benutzungspflichtigen gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken (Teilbefreiung), wenn hierfür ein besonderes Bedürfnis besteht und Belange des Zweckverbandes oder sonstige Gründe dem nicht entgegenstehen. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.  
Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen. Im Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang ist darzustellen, wie der von der Befreiung oder Teilbefreiung erfasste Wasserbedarf des Grundstücks gedeckt wird.

Für das Befreiungsverfahren einschließlich des Widerrufs der Befreiung werden Verwaltungskosten nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des NWA erhoben.

- (7) Die Ordnungsverfahren des Zweckverbandes zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs sind nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes kostenpflichtig. Die Kosten sind von den Anschluss- bzw. Benutzungsverpflichteten zu tragen. Mehrere Verpflichtete haften für die Kosten als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Versorgungsbedingungen**

- (1) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Trinkwasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.  
Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Trinkwassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
- (2) Der Zweckverband stellt das Wasser den Grundstückseigentümern für deren eigene Zwecke und mengenmäßig mit den Einschränkungen des § 5 Abs. 7 und 8 im Allgemeinen ohne weitere Beschränkung am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen oder sonstige technische, wirtschaftliche, klimatische oder pandemische Umstände, deren Beseitigung ihm nicht oder nicht sofort zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist.  
Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der NWA Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (3) Die Weiterleitung von Trinkwasser an Dritte ist nicht zulässig.
- (4) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Zweckverband vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken. Der NWA kann die Beantragung auf einem Formblatt verlangen. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Zweckverbandes dürfen diese Anlagen nicht in Betrieb genommen werden. Die Gebühren hierfür werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes erhoben.
- (5) Der Einsatz und die Verwendung von Trinkwasser zu Löschwasserzwecken ist nur nach Maßgabe der Abreden nach § 1 Abs. 10 zulässig.  
Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Zweckverbandes bzw. des beauftragten Dritten mit geeichten Wasserzählern zu benutzen. Die Entnahme bedarf der vorherigen Zustimmung des NWA. Die Benutzung fremder Standrohre oder sonstiger Entnahmeverrichtungen ist untersagt. Die Entnahmestellen werden vom Zweckverband im Rahmen der Entnahmegenehmigung festgelegt.  
Während der Nutzungszeit ist der Nutzer für Beschädigungen, Verlust, Abnutzungen aller Art, sowohl für Schäden am Standrohr als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen - auch durch Verunreinigungen oder sonst - dem Zweckverband oder Dritten entstehen, verantwortlich und hat dem Zweckverband alle hieraus entstehenden Nachteile zu ersetzen. Der Nutzer ist verpflichtet, das überlassene Standrohr nach festgelegten Terminen dem Zweckverband zur Kontrolle und Ablesung vorzuzeigen. Eine Weitergabe des Standrohres an Dritte ist dem Nutzer nicht gestattet.  
Die Standrohre werden vom Zweckverband auf Antrag, der Angaben zum Verwendungszweck, zur voraussichtlichen Nutzungsdauer und der voraussichtlich zu entnehmenden Wassermenge beinhalten muss, gegen eine Gebühr für die Nutzung des Standrohres und die Antragsbearbeitung nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes zur Verfügung gestellt. Für das Standrohr und die zu erwartenden Gebühren (einschließlich der geschätzten Entnahmemengen an Trinkwasser aus der öffentlichen Anlage) ist angemessene Sicherheit (Kautionsleistung) zu leisten. Sicherheitsleistungen sind unverzinslich, nicht abtretbar und für den Sicherheitsleistenden nicht aufrechenbar. Ist eine Überschreitung der geplanten Nutzungsdauer oder Wassermenge absehbar, hat der Nutzer (Antragsteller) dies dem NWA unverzüglich zunächst mündlich und nachfolgend schriftlich mitzuteilen und die Sicherheitsleistung im Umfang der voraussichtlichen Überschreitung zu erhöhen. Bei Ausgabe des Standrohres ist die Kautionsleistung nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes zu leisten.

- (6) Anlagenteile des Hausanschlusses und der Gebäudeinstallation dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromleitungen benutzt werden. Wenn ein Erdungsanschluss noch vorhanden bzw. die Hauptwasserzähleranlage durch einen metallischen Leiter überbrückt ist, muss auf Veranlassung und auf Kosten des Grundstückseigentümers durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung unverzüglich entfernt werden, wobei die Gebäudeinstallation mit einem zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleich als Schutzmaßnahme ausgestaltet sein muss (DIN VDE 100 - 140, DIN VDE 100 - 540 und DIN VDE 100 - Gruppe 700). Der Anschluss für den Potenzialausgleich ist min. 0,5 m in Fließrichtung nach dem KFR-Ventil (V 2) zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Hauptwasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.
- (7) Der NWA ist berechtigt, die Versorgung einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden oder
  - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
  - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Gebührensschuld oder der Konventionalstrafe an den Zweckverband, ist der NWA berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung der offenen Gebühren zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes erstattet hat.

- (8) Ist der Grundstückseigentümer nach dieser Satzung nicht zum Anschluss an die oder zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage berechtigt oder verpflichtet, kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Regelungen der Beitrags- und der Gebührensatzung des Zweckverbandes sowie dessen sonstiges Satzungsrecht entsprechend. Abweichend davon kann in der Vereinbarung anderes bestimmt werden, wenn dies sachgerecht oder im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (9) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der öffentlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im Verbandsgebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde. Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind.
- Wird der Wasserbezug auf Dauer eingestellt und der Grundstücksanschluss beseitigt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

Die Sätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau öffentlicher Verkehrswege und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 8 Wasserzähler, Messung, Ablesung**

- (1) Jeder Hausanschluss muss über eine funktionierende Hauptwasserzähleranlage verfügen, die mit einem geeichten und vom Zweckverband verplombten Hauptzähler ausgestattet ist. Bauart, Funktionsweise und Einbauort der Hauptwasserzähleranlage bestimmt der NWA unter Berücksichtigung zwingender Belange des Grundstückseigentümers. Der Hauptzähler wird vom Zweckverband eingebaut und sofern erforderlich gewechselt. Der NWA ist berechtigt, einen mechanischen Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul (Funkwasserzähler) zu ersetzen.



- (2) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht fachgerecht installiert bzw. installieren lässt, wenn
  - a) das Grundstück unbebaut ist oder wenn das Gebäude weiter als 30 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt ist oder
  - b) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Hauptwasserzähleranlage für den NWA sowie dessen Bedienstete und Beauftragte jederzeit zugänglich, leicht ablesbar und vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art geschützt ist. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Einwirkungen auf den Wasserzähler vornehmen oder vornehmen lassen oder diese dulden. Er ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigungen und Störungen, insbesondere vor Schmutz-, Regen- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Beschädigungen an der Hauptwasserzähleranlage, einschließlich der Verplombung, sind dem Zweckverband vom Grundstückseigentümer unverzüglich, zunächst mündlich und nachfolgend schriftlich, mitzuteilen. Vom NWA angebrachte Plomben dürfen nicht beschädigt, entfernt oder unbrauchbar gemacht werden. Wasserzähler, die nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß verplombt sind, stehen defekten Wasserzählern gleich. Defekte oder fehlende Hauptzähler sind durch den Zweckverband auf Kosten des Grundstückseigentümers unverzüglich zu ersetzen.
- (5) Zusätzliche Wasserzähler (Zusatzzähler) sind zulässig. Soweit deren Messergebnisse der Abrechnung von Abgaben oder zum Nachweis in sonstigen Verwaltungsverfahren dienen sollen, müssen sie den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen und durch ein in das Installateurverzeichnis des NWA eingetragenes oder vom Zweckverband hierfür zugelassenes Installationsunternehmen eingebaut sowie mit beim Zweckverband zu erwerbendem Verplombungsmaterial durch das Installationsunternehmen verplombt und vom NWA registriert sein. Zusätzliche Wasserzähler stehen in der ausschließlichen Verantwortung des Grundstückseigentümers. Die Kosten für die Tätigkeiten nach diesem Absatz trägt der Grundstückseigentümer.
- (6) Wasserzähler, die nicht per Funkmodul durch den Zweckverband ausgelesen werden können (mechanische Zähler), sind durch den Grundstückseigentümer oder von ihm beauftragte Dritte abzulesen. Das Messergebnis ist dem Zweckverband spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Abrechnungszeitraums oder nach Einzelanforderung des NWA schriftlich mitzuteilen. Die Kosten für die Selbablesung und die Übermittlung des Messergebnisses werden vom NWA nicht erstattet. Kommt der Grundstückseigentümer der Aufforderung zur Selbablesung nicht nach, hat er die hierdurch und für den Fall, dass der Wasserzähler nicht zugänglich oder nicht ablesbar ist, auch dafür entstehenden Mehrkosten nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes zu tragen.
- (7) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim NWA, so hat er diesen vor Antragsstellung schriftlich zu benachrichtigen. Antragstellungen beim Zweckverband müssen dem Schriftformerfordernis entsprechen.  
Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband zur Last, falls die bei der Befundprüfung festgestellte Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, andernfalls trägt der Grundstückseigentümer die Kosten nach näherer Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes.
- (8) Der Grundstückseigentümer kann verlangen, dass der Zweckverband Wasserzähler nach ihrem Ausbau bis zum Ablauf der abgabenrechtlichen Festsetzungsverjährungsfrist aufbewahrt. Die Aufbewahrung ist schriftlich durch den Grundstückseigentümer innerhalb einer Frist von einer Woche ab dem Tag des Zählerausbaus beim NWA zu beantragen. Die Kosten für die Aufbewahrung trägt der Grundstückseigentümer.

## **§ 9 Mitwirkungspflichten**

- (1) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, dem NWA jederzeit Auskunft über alle Tatsachen, einschließlich personenbezogener Daten, zu geben, die der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgabe der Wasserversorgung benötigt. Hierzu zählen insbesondere Auskünfte über die jeweilige Person des Benutzungsberechtigten, über den Zustand der Hausinstallation, Informationen für die Feststellung und Prüfung von Hausanschlüssen sowie zur Feststellung des Wasserverbrauchs und aller für die Abrechnung von Abgaben erforderlichen Daten. Daten, die unmittelbare Auswirkung auf die Abgabenhöhe haben oder mit Störungen der Wasserversorgung im Zusammenhang stehen können, sind dem Zweckverband

unverzüglich und ohne gesonderte Aufforderung mitzuteilen. Zur Auskunft verpflichtet sind neben den Grundstückseigentümern auch solche Dritte, die die Sachherrschaft über die Hausinstallation oder Teile davon ausüben.

- (2) Grundstückseigentümer und Dritte, die die Sachherrschaft über die Hausinstallation ganz oder in Teilen ausüben, haben den NWA unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Wasserlieferung durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Anlage zurückgehen können (z.B. erheblicher Druckabfall oder verminderte Wasserqualität) oder es bei der Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage innerhalb der Hausinstallation zu Störungen oder Fehlbedienungen kommt, die zu einem erheblichen Mehrverbrauch führen können oder für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen.
- (3) Grundstückseigentümer, Baufirmen und sonstige, die Sachherrschaft über einen Bauwasseranschluss ganz oder teilweise ausübende Dritte haben das Ende der Bauwasserphase (Abschluss der Bauarbeiten mit Herstellung des Hausanschlusses) dem Zweckverband unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Falle einer verspäteten, formwidrigen oder unterlassenen Anzeige haften die in Satz 1 genannten natürlichen und juristischen Personen für die bis zum Eingang der Anzeige beim Zweckverband entstandenen Verbräuche, Gebühren und Auslagen sowie Schäden.
- (4) Jeder Wechsel im Grundstückseigentum und von zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das gilt auch für Änderungen, die außerhalb des Grundbuchs vollzogen sind (z.B. bei Erbschaft, in Fällen der Bodensonderung, Vermögenszuordnung Flurneuordnung/-bereinigung, in Umlegungsverfahren). Für die aus der Unterlassung dieser Mitteilung entstehenden Nachteile des Zweckverbandes haften der bisherige und der neue Grundstückseigentümer bzw. dinglich Nutzungsberechtigte als Gesamtschuldner.
- (5) Soweit erforderliche Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt werden, Zweifel an der Richtigkeit der übermittelten Daten bestehen oder es aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint, kann der Zweckverband die erforderlichen Daten auch an Ort und Stelle ermitteln. Die zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, im erforderlichen Umfang zu unterstützen und zu dulden, dass der Zweckverband bzw. dessen Bedienstete und Beauftragte das Grundstück betreten und befahren, um Prüfungen vorzunehmen und Feststellungen zu treffen. Muss der Zweckverband Daten selbst erheben, obwohl dem Grundstückseigentümer die Auskunft möglich und zumutbar ist, sind vom Grundstückseigentümer die Kosten für die Datenerhebung zu erstatten. Das gilt insbesondere für die Kosten einer Ablesung von Wasserzählern. Die Kosten werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes erhoben.
- (6) Entnimmt der Grundstückseigentümer Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist der NWA berechtigt, eine Konventionalstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch nicht ermittelt werden, so ist derjenige Verbrauch vergleichbarer Grundstückseigentümer zugrunde zu legen. Die Konventionalstrafe ist nach den für den Grundstückseigentümer geltenden Benutzungsgebühren zu berechnen.  
Eine Konventionalstrafe kann vom NWA auch verlangt werden, wenn der Grundstückseigentümer vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Gebührenerhebung erforderlichen Angaben zu machen oder Daten mitzuteilen. Die Konventionalstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Grundstückseigentümer bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Gebührensätzen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.  
Bis zur vollständigen Zahlung der Konventionalstrafe kann der NWA die Versorgung nach Maßgabe dieser Satzung einschränken.
- (7) Soweit dem Zweckverband in Vollzug dieser Satzung personenbezogene Daten mitzuteilen sind oder der Zweckverband solche Daten im Rahmen seiner Aufgabe der Wasserversorgung erhebt, ist er zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt.

## **§ 10 Prüf- und Zutrittsrechte**

- (1) Die Grundstückseigentümer und die obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (Mieter, Pächter und sonstige qualifizierte Nutzer) haben dem NWA bzw. seinen Bediensteten und Beauftragten jederzeit Zutritt zu den wasserführenden Anlagen auf dem Grundstück zu gestatten, zu ermöglichen und zu dulden sowie deren Überprüfung zu gestatten, zu ermöglichen und zu dulden, soweit dies in Vollzug dieser Satzung oder im Zusammenhang mit der Sicherstellung und Durchführung der Versorgung einschließlich der Sicherung der Lebensmittel- und Hygienevorschriften sowie der Gebührenberechnung erforderlich ist.

Der Zweckverband wird hierbei die Belange der Grundstückseigentümer und -nutzer angemessen berücksichtigen. Bedienstete und Beauftragte des Zweckverbandes haben sich vor dem Zutritt auszuweisen.

- (2) Die Grundstückseigentümer haben dafür Sorge zu tragen, dass die obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten Zutritt und Prüfung nach Abs. 1 gestatten, ermöglichen und dulden.

### **§ 11 Haftung**

- (1) Kann der Zweckverband die Wasserversorgung wegen Betriebsstörung, unabwendbarer Naturereignisse, insbesondere Hochwasser, extremer Witterungseinflüsse oder ähnlicher Gründe, höherer Gewalt, Streik oder wegen einer behördlichen Anordnungen nicht durchführen, haben die Grundstückseigentümer vorbehaltlich des Abs. 2 keinen Anspruch auf Schadensersatz.  
Der Zweckverband haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass zur Anlage eines Grundstückseigentümers gehörende Rückflussverhinderer nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- (2) Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ergeben, nur dann, wenn dem Zweckverband selbst oder einer Person, derer sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.  
Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 35 Euro.
- (3) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwider handelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstandenen oder noch entstehenden Schäden.  
Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder sonst durch satzungswidriges Handeln entstehen, haften der jeweilige Grundstückseigentümer sowie der Verursacher als Gesamtschuldner. Ferner hat der Verursacher den Zweckverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Zweckverband geltend machen.
- (4) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die durch Verstöße gegen das Weiterleitungsverbot nach § 7 Abs. 3 und gegen die Verbindungsverbote nach § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 entstehen oder sonst verursacht werden. Die Verursacher, Benutzungspflichtigen und Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband alle Aufwendungen und Schäden zu ersetzen, die durch Verstöße gegen die Verbote nach §§ 7 Abs. 3, 3 Abs. 3 und 4 Abs. 4 entstehen. Die Ersatzpflicht umfasst insbesondere auch den Aufwand des Zweckverbandes zur Ermittlung des Verursachers, für hygienische und lebensmittelrechtliche Maßnahmen in den durch Verbindungen oder Einleitungen betroffenen Versorgungsbereichen, das Aufsuchen der Verbindungs- oder Einleitungsstellen, die durch Fachbehörden angeordneten Maßnahmen und vom NWA zu erfüllenden Auflagen sowie die durch den Austausch von verunreinigtem Trinkwasser verlorenen Wassermengen nebst deren schadloser Beseitigung, insbesondere durch die öffentliche Schmutzwasseranlage des Zweckverbandes.
- (5) Schäden jeder Art sind dem Zweckverband unverzüglich mündlich und nachfolgend schriftlich unter Angabe der Schadenshöhe sowie des Schadenshergangs mitzuteilen.

### **§ 12 Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang**

- (1) Der Zweckverband kann zur Durchführung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den Zweckverband nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwVG) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg (OBG) Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden. Insbesondere kann ein Zwangsgeld oder ein sonstiges Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (3) Die zu erzwingende Handlung oder Unterlassung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der sonstigen Zwangsmittel, einschließlich der Kosten der Ersatzvornahme, werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

### § 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer aufgrund einer nach dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
1. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 die Anlagenteile des Hausanschlusses nicht ausschließlich vom Zweckverband herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt,
  2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 die Anlagenteile des Hausanschlusses nicht jederzeit zugänglich hält oder nicht vor Beschädigungen schützt,
  3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 4 Einwirkungen auf die Anlagenteile des Hausanschlusses vornimmt oder vornehmen lässt,
  4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 5 oder § 3 Abs. 5 Satz 1 Beschädigungen oder Schäden am Hausanschluss nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt,
  5. entgegen § 3 Abs. 3 eine Verbindung zwischen mehreren Hausanschlüssen herstellt, herstellen lässt oder deren Herstellung durch Dritte zulässt,
  6. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3, § 4 Abs. 4 Satz 5 oder § 8 Abs. 4 Satz 2 vom Zweckverband angebrachte Plomben beschädigt oder beschädigen lässt, entfernt oder entfernen lässt oder unbrauchbar macht oder machen lässt,
  7. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 4 oder § 4 Abs. 4 Satz 6 Schäden an der Verplombung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt,
  8. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 1 dem Zweckverband nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, dass der Hausanschluss nicht oder nur geringfügig genutzt wird,
  9. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 2 den Hausanschluss nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig spült,
  10. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 3 die Spülung nicht nachweist,
  11. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Analgenbestandteile der Hausinstallation nicht so herstellt, unterhält oder betreibt, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind;
  12. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 eingebaute Partikelfilter oder Druckregulierungsventile nicht fachgerecht installieren oder regelmäßig warten lässt,
  13. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 3 die Nachweise für die fachgerechte Installation und Wartung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
  14. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Schäden an der Hausinstallation nicht oder nicht fristgerecht beseitigt,
  15. entgegen § 4 Abs. 3 die Änderung der Hausinstallation, die Errichtung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen oder die Inbetriebnahme der Hausinstallation nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt,
  16. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 nicht sicherstellt, dass von seiner Eigenversorgungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind,
  17. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 eine materielle Verbindung zwischen der Eigenversorgungsanlage und der öffentlichen Wasserversorgungsanlage herstellt oder herstellen lässt oder deren Herstellung durch Dritte zulässt oder duldet,
  18. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 die Errichtung einer Eigenversorgungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt,
  19. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 eine Eigengewinnungsanlage ohne vorherige schriftliche Genehmigung in Betrieb nimmt oder nehmen lässt,
  20. den mit einer nach § 4 Abs. 5 Satz 3 erteilten Genehmigung festgelegten Auflagen oder Bedingungen zuwider handelt,
  21. entgegen § 4 Abs. 6 Satz 1 Wasser aus einer Eigen- oder Fremdversorgungsanlage ohne Verwendung einer geeichten und vom Zweckverband verplombten Wasserzähleranlage in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet,
  22. entgegen § 6 Abs. 1 oder Abs. 3 ein Grundstück oder ein Gebäude nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt oder anschließen lässt,
  23. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 Eigen- oder Fremdversorgungsanlagen nicht oder nicht fristgerecht stilllegt,
  24. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 den Antrag nicht oder nicht fristgerecht stellt,
  25. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 3 die Teilung oder die Aufhebung der wirtschaftlichen Einheit nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,
  26. entgegen § 6 Abs. 5 den gesamten Trinkwasserbedarf nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes deckt,
  27. den mit einer nach § 6 Abs. 6 erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt,
  28. entgegen § 7 Abs. 3 Trinkwasser an Dritte weiterleitet,
  29. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 1 den Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich beantragt,

30. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 4 die Anlagen ohne schriftliche Genehmigung des Zweckverbandes in Betrieb nimmt oder nehmen lässt,
  31. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 Hydrantenstandrohre benutzt, die nicht mit geeichten Wasserzählern ausgestattet sind,
  32. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 2 ohne vorherige Zustimmung des NWA entnimmt,
  33. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 3 keine Hydrantenstandrohre des NWA benutzt,
  34. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 3 Wasser nicht an den festgelegten Entnahmestellen entnimmt,
  35. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 5 Standrohre nicht zu den festgelegten Terminen vorzeigt,
  36. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 6 Standrohre an Dritte weitergibt,
  37. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 10 die Überschreitung der Nutzungsdauer oder Wassermenge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt,
  38. entgegen § 7 Abs. 6 Satz 1 Anlagenteile des Hausanschlusses oder der Hausinstallation als Erder oder Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen oder Starkstromleitungen benutzt,
  39. entgegen § 7 Abs. 6 Satz 2 einen noch vorhandenen Erdungsanschluss oder eine angebrachte Kupferleitung, die die Wasserzähleranlage überbrückt, nicht durch einen eingetragenen Elektrofachmann entfernen lässt und dabei die Verbrauchsleitung nicht mit einem zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleich als Schutzmaßnahme ausstatten lässt,
  40. entgegen § 7 Abs. 9 Satz 1 das Anbringen oder die Verlegung von Leitungen einschließlich Zubehör oder erforderliche Schutzmaßnahmen nicht zulässt,
  41. entgegen § 7 Abs. 9 Satz 6 die Entfernung der Einrichtung nicht gestattet oder die Einrichtung nicht duldet,
  42. entgegen § 8 Abs. 2 den Wasserzählerschacht nicht installiert oder installieren lässt,
  43. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 die Hauptwasserzähleranlage nicht jederzeit zugänglich oder leicht ablesbar hält,
  44. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 Einwirkungen auf den Wasserzähler vornimmt, vornehmen lässt oder duldet,
  45. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 3 den Wasserzähler nicht vor Beschädigungen und Störungen, insbesondere vor Schmutz-, Regen- und Grundwasser sowie vor Frost schützt,
  46. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 Beschädigungen an der Hauptwasserzähleranlage oder der Verplombung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt,
  47. entgegen § 8 Abs. 7 Satz 2 das Messergebnis nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht schriftlich mitteilt,
  48. entgegen § 9 Abs. 1 Auskünfte nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erteilt,
  49. entgegen § 9 Abs. 2 die Benachrichtigung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
  50. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 das Ende der Bauwasserphase nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt,
  51. entgegen § 9 Abs. 4 den Wechsel im Grundstückseigentum oder von zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt,
  52. entgegen § 9 Abs. 5 Satz 2 Ermittlung nicht ermöglicht, nicht im erforderlichen Umfang unterstützt oder das Betreten oder Befahren des Grundstücks nicht duldet,
  53. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 den Zutritt oder die Überprüfung nicht gestattet, ermöglicht oder duldet,
  54. entgegen § 10 Abs. 2 die Sorge für den Zutritt oder die Prüfung unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 7, 8, 10, 15, 18, 24, 25, 29, 35, 37 und 46 bis 54 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 15.06.2023 [Dienstsiegel]

Matthias Kunde  
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung: MOZ und OGA am 24./25.06.2023